

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 65	170
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 8. Juni 2021

356

Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 21. April 2021 „Propaganda mit Staatsgeldern“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Kulturportal thurgaukultur.ch besteht seit dem Jahr 2008 mit dem Ziel, eine umfassende Informationsvermittlung über kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Träger-schaften im Kanton Thurgau anzubieten sowie den Informations- und Meinungs-austausch zwischen Publikum, Kulturschaffenden, Kulturveranstaltenden und Medien zu fördern. Mit dem Newsletter werden den kulturinteressierten Leserinnen und Lesern wöchentlich ausgewählte Kulturveranstaltungen und Magazinbeiträge empfohlen. thurgaukultur ist auch in den Social-Media aktiv und verbreitet Inhalte der Webseite auf Fa-cebook und Twitter. Das Magazin verzeichnete im Jahr 2020 die höchsten Zugriffszah-len seit seinem Bestehen. Finanziert wird das Projekt mit Mitteln aus dem Lotteriefonds und der Kulturstiftung sowie mit Eigenleistungen wie Werbeeinnahmen. Das Aktienkapi-tal der thurgau kultur ag, welche die Webseite thurgaukultur.ch betreibt und den Newsletter herausgibt, steht zu 80 Prozent im Eigentum des Kantons, 20 Prozent hält die Kulturstiftung des Kantons Thurgau.

Der Regierungsrat geht wie der Anfrager davon aus, dass die Inhalte der nahezu voll-ständig aus dem Lotteriefonds finanzierten Plattform thurgaukultur.ch insgesamt poli-tisch ausgewogen auszugestalten sind. Der Kanton Thurgau hat kein Mandat und keine gesetzliche Grundlage, mit öffentlichen Geldern, zu denen auch die Mittel aus dem Lot-teriefonds gehören, politisch tendenziöses Gedankengut zu veröffentlichen. So ist es etwa nicht angezeigt, in staatlich finanzierten Medien einseitig Kritik gegenüber einer bestimmten politischen Partei zu äussern. Dementsprechend sind die Autorinnen und Autoren von thurgaukultur.ch auch gemäss eigenem Redaktionsstatut¹ zur wahrheitsge-treuen und fairen Berichterstattung verpflichtet (Ziff. 3 Redaktionsstatut). Meinungsbei-träge müssen sich erkennbar von der übrigen redaktionellen Berichterstattung unter-

¹ <https://www.thurgaukultur.ch/document/get/document/203>, zuletzt besucht am 31. Mai 2021.

scheiden (Ziff. 4 Redaktionsstatut) und nach dem Verständnis des Regierungsrates insgesamt ein politisch ausgewogenes Bild aufweisen. Da thurgaukultur.ch keinen Auftrag hat, politischen Tagesjournalismus zu betreiben, sollten Meinungsartikel ohne Bezug zu kulturellen Themen selten sein. Das Argument, Kultur umfasse alles, also auch tagespolitische Themen, überzeugt in diesem Zusammenhang nicht.

Frage 1

Der Regierungsrat übt keine direkte Kontrolle über das operative Wirken und damit die einzelnen Inhalte der thurgau kultur ag aus. Diese Zurückhaltung ist sachgerecht. Andernfalls würde ein eigentliches Staatsmedium vorliegen, was mit grossem Verwaltungsaufwand und einer engmaschigen Inhaltskontrolle verbunden wäre. Der Verzicht auf eine politische Inhaltskontrolle erscheint als gerechtfertigt, solange die Mehrzahl der Artikel keinen parteipolitischen Inhalt aufweisen; dieser fachliche Fokus ist daher unbedingt beizubehalten.

Im Vorstoss werden einzelne Artikel als tendenziös kritisiert. Der Regierungsrat sieht von einer detaillierten Blattkritik zu den genannten Artikeln ab, stimmt dem Vorstösser aber insoweit zu, als die erwähnte Berichterstattung politisch klar positioniert ist.² Diese punktuellen Positionsbezüge sind grundsätzlich und vereinzelt akzeptabel, allerdings nur, soweit sie als persönliche Meinungsbeiträge dargestellt sind. Abgesehen von diesen kritisierten Einzelfällen ist aber insgesamt zu sehen, dass die Artikel grossmehrheitlich von hoher journalistischer Qualität sind und ohne politischen Positionsbezug auskommen. thurgaukultur.ch leistet einen äusserst wertvollen Beitrag an das Kulturleben im Kanton, der von privatrechtlichen Medien nicht erwartet werden kann. Von einem Propagandablatt kann daher nicht die Rede sein.

Frage 2

Die klaren Formulierungen des Redaktionsstatuts und die detailliert definierten Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung 2019–2022 sind aus Sicht des Regierungsrates ausreichend, weshalb keine Änderungen angezeigt sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

² Vgl. z.B. <https://www.thurgaukultur.ch/magazin/mit-sturmgewehr-in-den-shitstorm-4298> (zuletzt besucht am 2. Juni 2021): Der zwar als Interview formulierte Artikel bringt die politische Haltung des Autors in der ersten Frage deutlich zum Ausdruck („um Himmels Willen“). Im Meinungsbeitrag „Was mich entsetzt hat“ (<https://www.thurgaukultur.ch/magazin/was-mich-entsetzt-hat-3327>, zuletzt besucht am 2. Juni 2021) wird eine klare Haltung geäussert.